

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 52/26



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

nowenergy GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss von Stromlieferverträgen begleitend mit dem Bestätigungsschreiben formularmäßig eine vertragliche Laufzeit

- von 36, 48 oder 60 Monaten anzubieten oder anbieten zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K2.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.03.2026 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
 5. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der deutschen Bundesländer sowie weiterer verbraucherpolitischer Verbände. Als solcher ist er beim Bundesamt für Justiz in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern Strom-, Erdgas-, Mobilfunk- und DSL-Verträge an. Im Rahmen des Abschlusses von Stromlieferverträgen übersendet die Beklagte den Verbrauchern Auftragsbestätigungen, denen Formulare beigelegt sind, mit denen die Beklagte den Verbrauchern eine Verlängerung der Vertragslaufzeit anbietet. So übersandte die Beklagte mit Schreiben vom 08.10.2025 an den Kunden, Herrn _____ eine Auftragsbestätigung zum Abschluss eines Stromvertrages im Tarif Now Bonus home mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten (Anlage K1), der ein solches Formular beigelegt war (Anlage K2). Dieses trägt die Überschrift „SICHERN SIE SICH IHREN ENERGIETARIF LANGFRISTIG ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN“ und führt drei mögliche Laufzeitverlängerungen (36, 48 und 60 Monate) an, die zunächst als „beispielsweise“ angeführt werden. Diese drei Optionen werden sodann grafisch aufbereitet dargestellt, jeweils gekoppelt an eine Gutschrift, gefolgt von einem Feld, in das der Verbraucher die gewünschte Mindestvertragslaufzeit eintragen soll. In einem **-Hinweis wird angeführt, dass der Zeitraum der Vertragsverlängerung „flexibel“ festgelegt werden kann. Hinsichtlich der genauen Darstellung wird auf die Anlage K2 verwiesen. Zudem wird ausgeführt, dass der Vertrag in allen anderen Punkten unverändert bleibt.

Mit Schreiben vom 04.12.2025 mahnte der Kläger die Beklagte hinsichtlich der Verwendung des streitgegenständlichen Formulars ab und fordert sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K3).

Eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

Der Kläger meint, aus der Gesamtschau der Angaben gehe hervor, dass die Beklagte ein Angebot zur Ersetzung der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit unterbreite, bei dem lediglich drei Laufzeitmodelle zur Auswahl gestellt werden. Es handle sich nicht um eine Individualvereinbarung. Die Laufzeitvereinbarungen seien einseitig gestellt und nicht zwischen den Vertragsparteien einzeln ausgehandelt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Stromlieferverträgen begleitend mit dem Bestätigungsschreiben formularmäßig eine vertragliche Laufzeit von 36, 48 oder 60 Monaten anzubieten oder anbieten zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K2.
2. die Beklagte ferner zu verurteilen, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, es lägen bereits keine formularmäßig verwendeten Laufzeitregelungen im

Sinne des § 305 Abs. 1 BGB vor, und verweist auf die beispielhafte Aufzählung der Laufzeiten und den Hinweis, dass der Kunde die Dauer „flexibel festlegen“ könne. Die aufgeführten Gut-schriften mögen einen Anreiz darstellen, eine Laufzeit zu wählen, würden die Möglichkeit einer anderen Wahl aber nicht ausschließen.

Die Klage ist der Beklagten am 09.03.2026 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 3a UWG i.V.m § 309 Nr. 9a BGB zu.

1. Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, da er als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen ist.

2. Die Verwendung von unwirksamen AGB stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar.

3. Bei § 309 Nr. 9a BGB handelt es sich auch um eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG (OLG Köln, Urteil vom 28. Mai 2021 – I-6 U 160/20 –, Rn. 86, juris).

4. Bei dem von der Beklagten verwendeten Formular handelt es sich um AGB im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach § 305 Abs. 1 S. 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

Das streitgegenständliche Formular wird von der Beklagten zusammen mit der Auftragsbestätigung an Kunden übersandt. Mit Eintragung einer Laufzeit durch den Kunden kommt ein neuer Vertrag bzw. eine neue Vereinbarung über die Mindestvertragslaufzeit des zuvor abgeschlossenen Vertrages zustande. Unschädlich ist zunächst, dass der Vertragsinhalt im Übrigen unverändert bleibt. Auch eine nur ergänzende Laufzeitregelung kann eine kontrollfähige AGB darstellen.

Es handelt sich bei der Laufzeitregelung nicht um eine von der AGB-Kontrolle ausgenommene In-

dividualabrede, die zwischen den Parteien im Sinne von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB im Einzelnen ausgehandelt wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH erfordert ein Aushandeln im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB mehr als ein Verhandeln. Der gesetzesfremde Kerngehalt der Klausel muss ernsthaft zur Disposition stehen (vgl. nur BGH, Urteil vom 10.10.1991 – VII ZR 289/90, juris Rn. 22). Nicht ausreichend ist, dass unterschiedliche Wahlmöglichkeiten bestehen, die jeweils für sich nicht verhandelbar sind (vgl. BGH, Urteil vom 1. Dezember 2005 – I ZR 103/04 –, Rn. 26, juris; BGH, Urteil vom 6.3.2024 – VIII ZR 79/22, NJW-RR 2024, 564 Rn. 24; BeckOK BGB/Becker BGB § 305 Rn. 19; MüKoBGB/Fornasier, 10. Aufl. 2025, BGB § 305 Rn. 46 mwN). Entscheidend ist vielmehr, ob in der eingeräumten Möglichkeit, zwischen verschiedenen Alternativen zu wählen, ein Aushandeln im Sinne von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB zu sehen ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der Verbraucher nur die Wahl zwischen bestimmten, vom Verwender vorgegebenen Alternativen hat (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2005 – I ZR 103/04 –, Rn. 26, juris). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn aufgrund der vorgegebenen Auswahl eine sachgerechte Wahlmöglichkeit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen fehlt. Hier sind aber drei Optionen vorgegeben, die alle die nach § 309 Nr. 9a BGB zulässige Mindestlaufzeit überschreiten. Die Möglichkeit einer Verkürzung ist nicht vorgesehen.

Von einem Aushandeln im Einzelnen ist nicht bereits deshalb auszugehen, weil der Verbraucher die Laufzeit in dem von der Beklagten verwendeten Formular handschriftlich eintragen muss, damit der geänderte Vertrag zustande kommt. Eine handschriftliche Eintragung nimmt der Klausel ihren AGB-Charakter nicht, wenn der Verbraucher faktisch nur zwischen vorgegebenen Alternativen wählen kann; dann wird die Laufzeit nicht im Einzelnen ausgehandelt (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 19. Mai 2011 – 12 U 175/10 –, Rn. 7, juris). Insoweit kann nichts anderes als für eine Auswahl zwischen mehreren vorgegebenen Alternativen durch Ankreuzen oder Wegstreichen gelten.

Auch der Umstand, dass der Verbraucher vorliegend tatsächlich jede beliebige Laufzeit eintragen kann und nicht nur die drei (beispielhaft) dargestellten Möglichkeiten, führt im vorliegenden Fall nicht zu einer Individualabrede. Im Falle einer selbstständigen Ergänzung ist zu fordern, dass der Verbraucher (als Verwendergegenseite) eine echte und für ihn auch erkennbare Möglichkeit hat, auf den Inhalt der Klausel Einfluss zu nehmen. Lässt der Verwender hingegen zwar scheinbar die Auswahl zwischen mehreren Ergänzungsmöglichkeiten, gibt deren Inhalt aber de facto vor, indem die Gegenseite so stark beeinflusst wird, dass ihre Wahl- und Entscheidungs-

freiheit hinter dem vorformulierten Text zurücktritt, ist von einer Vorformulierung und nicht von einem Aushandeln auszugehen (vgl. BeckOK BGB/Becker, 79. Ed. 1.2.2026, BGB § 305 Rn. 20). Anders ist dies nur zu beurteilen, wenn der Kunde die Ergänzung unbeeinflusst von bereits vorgegebenen Formulierungen des Verwenders vornehmen kann (vgl. BeckOK BGB/Becker, 79. Ed. 1.2.2026, BGB § 305 Rn. 21). So hat auch der BGH entschieden, dass eine im Vertragsformular offene Stelle hinsichtlich der Vertragslaufzeit dann keine AGB darstellt, wenn sie vom Vertragspartner des Verwenders nach einer freien Entscheidung als selbstständige Ergänzung auszufüllen ist, ohne dass vom Verwender vorformulierte Entscheidungsvorschläge hinzugefügt wurden (BGH, Urteil vom 13.11.1997 - X ZR 135/95, NJW 1998, 1066, 1067; BGH, Urteil vom 07.02.1996 - IV ZR 16/95, NJW 1996, 1676, 1677). Dagegen handelt es sich dann um AGB, wenn ein vorformulierter Vorschlag hinzugefügt ist, der durch die Gestaltung des Formulars im Vordergrund steht und die anderen Wahlmöglichkeiten überlagert (BGH, Urteil vom 07.02.1996 - IV ZR 16/95, NJW 1996, 1676, 1677). Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat das Vorliegen von AGB auch dann angenommen, wenn zwar eine individuell auszufüllende Lücke vorgesehen ist, das Unternehmen seine Mitarbeiter aber dazu veranlasst, auf die handschriftliche Eintragung langfristiger, jeweils über zwei Jahre hinausreichende Laufzeiten hinzuwirken (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 19. Mai 2011 – 12 U 175/10 –, Rn. 7, juris).

Daran gemessen, handelt es sich vorliegend um AGB und nicht um eine Individualvereinbarung. Die freie Wahlmöglichkeit der Vertragslaufzeit wird von den drei vorgegebenen Möglichkeiten überlagert. Das Formular stellt die drei Möglichkeiten grafisch dar und steuert den Verbraucher auf diese bestimmten Vertragslaufzeiten hin, bestärkt durch die jeweils versprochene Gutschrift. Die drei vorformulierten Vorschläge stehen im Vordergrund, die Wahlmöglichkeit einer anderen Vertragsdauer tritt dahinter zurück. In der Gesamtschau mit der sonstigen Aufbereitung des Formulars verdeutlichen das Wort „beispielsweise“ im Fließtext sowie der Zusatz über die **, dass der Zeitraum der Vertragsverlängerung „flexibel“ festgelegt werden könne, dem durchschnittlichen Verbraucher nicht hinreichend, dass er tatsächlich eine freie Wahl hat. Vielmehr wird der Eindruck einer Pflichtwahl zwischen den vorgegebenen Möglichkeiten vermittelt. Eine Individualabrede könnte aber nur dann angenommen werden, wenn der Verbraucher *für ihn erkennbar* jede beliebige Monatszahl eintragen kann, ohne dass das Formular ihn auf bestimmte Werte hinsteuert. Das Wort „flexibel“ kann sich aber ebenso gut auf eine freie Wahlmöglichkeit zwischen den drei genannten Möglichkeiten beziehen. Das Wort „beispielsweise“ wird von der grafischen Darstellung der drei Möglichkeiten vollständig überlagert und tritt in den Hintergrund. Darüber hinaus bleibt für den Verbraucher völlig unklar, welche Gutschrift er erhält, wenn er eine von den vorgeschlagenen 36, 48 und 60 Monaten abweichende Laufzeit wählt, was ihn auch für den Fall,

dass er seine freie Wahlmöglichkeit erkennt, diese nicht unbeeinflusst treffen lässt.

5. Die Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 9a BGB.

Nach § 309 Nr. 9a BGB sind bei Vertragsverhältnissen, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- und Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand haben Klauseln unwirksam, die eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages vorsehen.

Mit Annahme des von der Beklagten unterbreiteten Verlängerungsangebotes kommt ein neuer Vertrag bzw. eine neue Vereinbarung über die Mindestvertragslaufzeit zustande, die ab dem Zeitpunkt dieser Verlängerung zu berechnen ist. Diese verstößt gegen § 309 Nr. 9a BGB, da die Laufzeit die zulässigen 24 Monate übersteigt.

Es handelt sich auch nicht um eine von § 309 Nr. 9a BGB nicht erfasste, sondern § 309 Nr. 9b BGB unterfallende stillschweigende Verlängerung des Vertrages (vgl. OLG Köln, Urteil vom 28. Mai 2021 – I-6 U 160/20 –, Rn. 93, juris). Denn mit der über das streitgegenständliche Formular abgeschlossenen Laufzeitverlängerung wird die ursprüngliche Laufzeit modifiziert und nicht eine sich an die Laufzeit des ursprünglichen Vertrages anschließende Laufzeit vereinbart. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die „Verlängerung“ des Vertrages im vorliegenden Fall bereits unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgt. Wollte man diese als nicht von § 309 Nr. 9a BGB erfasst ansehen, läge in der von der Beklagten gewählten Gestaltung jedenfalls eine Umgehung nach § 306a BGB.

6. Die Wiederholungsgefahr ist durch den Verstoß indiziert und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

II. Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 350,00 € steht dem Kläger nach § 13 Abs. 3 UWG zu. Als Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, kann der Kläger einen anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale verlangen. Der geltend gemachte Pauschalbetrag ist unter Berücksichtigung der in der Abmahnung (Anlage K3) angegebenen, der Bemessung zugrunde gelegten Parameter angemessen (vgl. zur Höhe Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 13 Rn. 132).

Der diesbezügliche Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 51 Abs. 2 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 15.09.2026

JOsekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.09.2026

JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig